

amtliche Bekanntmachung

043 K 004/20



AMTSGERICHT ESCHWEILER

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24.04.2024. 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Eschweiler, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler, Saal 21**

das im Grundbuch von Gressenich Blatt 870 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 13:

Gemarkung Gressenich Flur 028 Flurstück 637, Gebäude- und Freifläche,
Schillerstraße 40,
groß: 17,17 ar

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus als Teilhinterlieger (Flst. 637) mit Einliegerwohnung in EG (rd. 118 m² Wohnfläche inkl. Terrassenanteil), Hauptwohnung in OG und DG (rd. 220 m² Wohnfläche inkl. Terrassenanteil), Teilunterkellerung, sowie Anbau mit Nebenräumen und Garage, Schillerstraße 40, 52224 Stolberg – Werth, BJ unbekannt, letzter Umbau/Modernisierung 2002, Grundstücksgröße 1.717 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 551.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Eschweiler, 13.02.2024